

# Vergleich,

So zwischen denen Evangelisch-Reformirten und Evangelisch-Lutherischen im Herzogthumb Pfalz-Zweibrück den 8. Junii 1720. getroffen worden.

II. Rhen. sup.  
195,20



U wissen seye hiemit / demnach der Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Gustav Samuel Leopold / Pfaltzgraff bey Rhein / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Bergen Herzog / Fürst zu Nörß / Graff zu Veldenz / Sponheim / der Marck Ravensperg und Rixingen / Herr zu Ravensstein 2c. unser gnädigster Landes-Fürst und Herr / aus recht Christ-Fürstlicher Clemenz und Liebe zur Gerechtigkeit und zu Dero unsterblichen Ruhm nicht nur bey Antritt / der Gott gebe / langwübrig und beständig höchst-beglückten Regierung hiesigen Herzogthums Deroselben treu devotesten Unterthanen der Evangelisch-Reformirten Religion die Landes-väterliche und gerechteste gnädigste Versicherung gegeben / selbige bey ihren durch den Westphälischen und seithero weiter erfolgte Friedens-Schlüsse bestätigten Religions-Freyheiten sowol / als übrigen privilegien und gerechthamen gnädigst zu lassen und zu schützen / daraufhin auch auf des Reformirten Ministerii unterthänigste Vorstellung und Bitte / ihnen denen Reformirten / die fernere Gnade und Justiz gethan / gedachten Friedens-Schlüssen und denen Landes-Fürstlichen Dispositionen und Verträgen gemäß / das Reformirte Ober-Consistorium und Administration oder Verwaltung der vermög angezogener Friedens-Schlüssen ihnen / denen Reformirten / gebührenden geistlichen Güther und Gefällen wiederum zu reëtabliren / und noch erst kürlich unterm 11. und 14. des nechst verflorbenen Monaths Maji auf die weiter unterthänigst beschene Vorstellung und dabey übergebene gründliche Deduction ihres der Reformirten Kirchen und Schulen gerechthamen / die fernere gnädigste Resolution ertheilet / alles ad normam pacis Westphalicæ in soweit solcher nicht durch den vierten artical des Ryswickischen Friedens-Schlusses geändert / und mit vorbehalt Dero Landes-Fürstlichen Gerechthamen / und was Deroselben als Erb-Kasten-Vogt und Schirmherrn competiren mag / plenarie restituiren zu lassen / und sie dabey gnädigst zu handhaben / sondern auch die von der Evangelisch-Lutherischen Religion gleichfals bey ihrem freyen Religions-exercitio gnädigst zu lassen geruhen wollen / und dabey auf des Lutherischen Ministerii Ansuchen gnädigst gerne sehen / daß / weils sie / die Evangelisch-Lutherische / zu Unterhaltung ihrer Kirchen- und Schuldiener keine Gefälle haben / sondern vorgedachte geistliche Güther und Gefälle sämtlich / wie solche von weyland Herzog Wolfgang Pfaltzgraffen höchst-seligen Andenkens in Dessen Testament darzu gewidmet / und von denen Hochfürstl. Herren Successoren bestätigt / auch noch leztlich in weyland Herzog Friedrich Ludwigs Pfaltzgraffen / auch höchst-seeligen Gedächtnuß Testament / nahmentlich wiederholet / nach Ausweis vorangezogener Deduction denen Reformirten alleinig gebühren / man sich Reformirter Seiten mit ihnen / denen Lutherischen / als Mit-Brüdern und Augspurgischen Confessions-Verwandten disfalls / soviel möglich / vereinigen möge / und man dan Reformirter Seiten / da zumahlen man sich nummehr mit höchst-gedachter Ihro Hochfürstl. Durchl. wegen des anfänglich präterdirten jährlichen Überschusses gegen einen gewissen jährlichen Abtrag und Genuß unterthänigst abgefunden / mit ihnen / denen Lutherischen / soviel immer möglich / in brüderlicher Einigkeit zu leben gesinnet / und sich bereits vorhin mit selbigen auf gewisse Conditiones auf Serenissimi Hochfürstliche Durchl. gnädigste Confirmation und hoher Evangelischer Potenzen sichere Garantie in eine Convention einzulassen erkläret / als ist man dato beyderseits zu dem Ende allhier zusammen gekommen / und Reformirter Seiten die Erklärung dahin gesehen:

1. Daß / obschon vorgebrachter massen alle geistliche Güther und Gefälle ihnen / denen Reformirten / alleinig zustehen und gebühren / und man deren zu reëablirung des Gymnasii illustris und Wiederbestellung der noch unbesetzten Kirchen und Schulen sowohl / als der mehrentheils sehr geringen Pfarr- und Schul-Besoldungen und übriger nöthiger Ausgaben selbst hoch benöthiget / so daß / wann alles der Gebühr bestellet werden solte / schwerlich soviel übrig bleiben würde / daß Ihre Hochfürstl. Durchl. das stipulirte jährlich abgetragen werden könnte / man nichts desto weniger mit Hindansetzung der Reformirten Kirchen und Schulen Interesse aus besonderm regard, und zu Bezeigung Christ-brüderlicher Liebe / und in Hoffnung / daß man für die unter andern Herrschafften und Obrigkeiten wohnende Reformirte Glaubens-Genossen gleiche Consideration tragen werde / hiemit und in Krafft dieses bewillige / daß ihnen denen Lutherischen hiesigen Herzogthums so lang / bis sie anderwärts einen fundum zuwege bringen können / zu besserer Unterhaltung ihrer Kirchen- und Schuldiener von vorgedachten geistlichen Güthern und Gefällen jährlichen an

	Geld	-	-	1200.	Gl.
alles Zweybrücker Maas und Eich.	Korn	-	-	-	100 Malter.
	Gersten	-	-	-	30 Malter.
	Spelz	-	-	-	20 Malter.
	Habern	-	-	-	80 Malter.
	Wein	-	-	-	5 Fuder.

Wieß

nebst der freyen Beholzung / jedoch ohne Gravation der Verwaltung / und daß die Befuhr durch die Pfarr-Kinder geschehe / geliefert und angewiesen werde / also daß solches unter ihnen der Billigkeit nach auszutheilen / und von der Verwaltung angewiesen werden solle / jedoch sollen sie / so viel nemlich die Pfarrer und Schuldiener betrifft / dasjenige / so ihnen bey voriger Schwedischer Regierung von gedachten Verwaltungs-Gütern und Gefällen angewiesen worden / und sie dato genossen / annoch dieses und folgendes 1721. Jahr genossen / nach dessen Verfließung aber ihnen mehr nichts als vorgemeltes fixum nebst 300. Gulden und 50. Malter Korn pro Anno 1722. geliefert werden / alles übrige aber cessiren / wie auch die Pfarr- und Schul-Häuser sambt allem / so denen Reformirten gehörig / diesen restituiret werden.

2. Dafern aber durch Hagel / Heer / und Wieswachs / oder andere Unglücks-Fälle / gedachte Verwaltungs-Gefälle nicht so weit reichen solten / sollen sie / die Lutherische / in Gedult stehen / und sich alsdann mit dem / was nach Abzug dessen / so zu der Reformirten geistlichen und weltlichen Bedienten / und deren Gebäuen nöthigen Unterhalt erfordert wird / übrig seyn mögte / allerdings begnügen lassen.

3. Sollen auf gleiche Weise beständig zwey Stipendiaten / wofern soviel Landes-Kinder von ihrer Religion / so zum Studiren tüchtig / vorhanden / angenommen / und nach bisheriger observanz zwey Stipendia gereicht werden / mit dem Anhang / da über solche zwey Stipendiaten / dann / und wann noch ein fähiges Ingenium von Landes-Kindern / so aus eigenen Mitteln seine Studia nicht fortsetzen könnte / vorhanden / und gute Hoffnung von sich geben solte / man darauf Reflexion machen werde.

4. Da auch sie / die Lutherische / sich zum Reformirten Ober-Consistorio begeben wolten / soll ihnen solches frey stehen / und hiemit und in Kraft dieses zwar erlaubet seyn / zwey Consistorial-Räthe / nemlich einen Geist- und Weltlichen auf Serenissimi Hochfürstl. Durchl. und der nach Gottes Willen erfolgten Hochfürstl. Herren Successoren jedesmalige gnädigste Confirmation zu ernennen / und auf unsern Kosten zu unterhalten / welche / wann wegen Besetzung einer von ihren vacant werdenden Pfarr- oder Schul-Bedienungen / wie auch in Ehe- oder anderen zum Ober-Consistorio gehörigen ihre Religions-Verwandte betreffenden Sachen et was vorkommt / mit beyßen / und solche ihrer Kirchen-Ordnung nach / und wie es die Billigkeit erfordert / ausmachen helfen ; In übrigen Sachen aber / so die Reformirte betrifft / sich keineswegs meliren / noch auch sonst denen Sessionen beywohnen sollen ; Es wäre dann Sach / daß man Reformirter Seiten sie expresso verlangte / welchenfalls sie sich dessen nicht entziehen / und alles ihrem besten wissen und der Billigkeit nach befördern helfen / indessen aber und furohin nichts destoweniger ohne des Reformirten Ober-Consistorii und Verwaltung Vorwissen und Bewilligung keinen Pfarrer noch Schuldiener annehmen / sondern solche zu dem Ende jederzeit zusehender denenselben präsentiren sollen / jedoch / daß deren examination und ordination allein von denen Lutherischen zu verrichten.

5. Dahingegen sollen alle eingeführte Neuerungen hiemit und in Kraft dieses gänzlich aufgehoben seyn / und nicht nur das Ober-Consistorium und Verwaltung der geistlichen Güter und Gefällen in dem Stand / wie solche jezo reëtabliret / furohin / die Zeiten mögen sich auch ändern wie sie wollen / in ihrer activität ohnbeeinträchtigt gelassen / sondern auch das Gymnasium sowohl / als übrige Kirchen und Schulen / dem Westphälischen Friedens-Schluß gemäß / wiederum mit Reformirten Subjectis bestellet werden / und sothane / wie auch übrige Bestellung derer forderenden Subjectorum gleichfalls bey denen Reformirten beständig verbleiben / jedoch solle der ieszige Condirector / bis er anderwärts conditioniret werden mag / und solange es denen Reformirten anständig / beybehalten werden.

6. Sonderlich aber sollen alle wegen Erziehung der Kinder von differenter Religion Eltern gemachte reglements gleichfalls hiemit aufgehoben seyn / und denen Reichs-Constitutionen gemäß eine durchgehende Gewissens-Freyheit verstattet / mithin einem jeden eine von denen im Römischen Reich recipirte Christliche Religion anzunehmen / und denen Eltern vor oder während der Ehe sich disfalls mit einander zu vergleichen frey stehen ; wo aber die Eltern sich nicht mit einander vergleichen könten / oder wollten / oder die Kinder noch nicht die annos discretionis erreicht / soll es in so weit zwar / daß die Söhne dem Vater / die Töchter aber der Mutter zu folgen / bey diesem reglement verbleiben / dabey aber aller Zwang gänzlich unterlassen / und denen Kindern / wann sie zumahlen die annos discretionis erreicht / ihr freyer Will gelassen / und / da / wider Verhoffen / einige differentien disfalls entstehen solten / solche bey dem Ober-Consistorio conjunctim untersucht / und ausgemacht werden.

7. Und weil das in denen Reformirten Kirchen introducirte Simultaneum denen Reformirten / sonderlich an denen Orthen / wo Catholici auch das Simultaneum oder Casualia exerciren / nicht geringe Hinderung und Nachtheil / zumahlen bey Winters-Zeiten und kurzen Tagen verursacht : so soll solches gleichfalls hiemit gänzlich aufgehoben / jedoch ihnen den Lutherischen

schen

schen/ erlaubt seyn/ in denen Reformirten Kirchen/ der Orthen nemlich / wo die Lutherischen Pfarrer wohnen/ oder bishero ihren ordentlichen Gottesdienst gehalten / solchen / wie auch die casualia in allen Kirchen/ wo sie dergleichen bishero verrichtet/ fernerhin/ bis sie auf ihre Kosten eigene Kirchen erbauet/ zu verrichten/ mit dem ausdrücklichen Beding gleichwohlen / daß die Reformirte dadurch im geringsten nicht verhindert werden/ auch daß/wo Catholici das Simulneum haben/und etwa zwey Kirchen vorhanden/ sie/die Lutherische/ ihren Gottesdienst solange in derjenigen Kirchen und Orth halten sollen / worinnen sie denen Reformirten am wenigsten hinderlich fallen.

8. Weilen auch die Lutherische Herren Rätthe und Bedienten von denen geistlichen Gütern und Gefällen und deren Gerechtsamen gute connoissance haben / so werden sie jedoch mit obigen reservat, daß deren administration bey denen Reformirten allerdings verbleibe/ auch solche Verwaltungs-Gefälle/ und deren Gerechtsame / und interesse, soviel möglich wieder in guten Stand stellen/ verbessern/ und befördern helfen / und disfalls auf Erfordern jederzeit mit guten Rath und That an Hand gehen/ mit dem weitem Anhang / da sie / die Lutherische / sich damit nicht begnügen / und künftighin dagegen handeln sollten / daß alsdann diese Bewilligung gänzlich aufgehoben/ null und nichtig seyn solle.

Welches alles dann wir / die zu dem Ende heut allhier versammlete Lutherische Inspector, und Namens des gesambten Ministerii anhero deputirte Pfarrer/ für uns und aller dieser Religion Zugethane hiesigen Herzogthumbs und unsere Nachkommen also dancknehmig acceptiret/ und solchen allem/ wie vor stehet/ treulich nachzukommen / und furohin mit denen Reformirten als Augspurgische Confessions-Verwandten in Christbrüderlicher Einig- und Vertraulichkeit zu leben/ auch mit ihnen/ denen Reformirten/ zuserst Ihre Hochfürstl. Durchl. unsern allerseitigen gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn gnädigste Confirmation, so dann auch des gesambten hochpreißenlichen Corporis Evangelici garantie förderksamst und ohne einigen Anstand darüber aus zu bitten versprochen/ alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu Urkund/ und mehrern Versicherung diese Convention in duplo ausgefertigt / und von uns / denen zum Evangelisch-Reformirten Ober-Consistorio und Verwaltung verordneten Präsident/Verwalter/ Rätthen/ und Assessoren sowohl/ als vorgedacht- des Evangelisch-Lutherischen Ministerii Deputirte und Bevollmächtigte/ Inspectore, und Pfarrern eigenhändig unterschrieben/ und mit dem Hochfürstlichen Verwaltungs-Siegel bekräftiget worden. So geschehen zu Zweybrücken den 8. Junii 1720.

(L.S.)

P. Z. von Schott / Hochfürstl. Pfalz-Zweybrückischer Regierungs- wie auch des Ober-Consistorii und Verwaltungs-Präsident.

J. D. Koch / Verwaltungs-Director, Bettinger, Cr. und Verwaltungs-Rath.

J. J. Smend / Consistorial-Rath und der Clafs Meisenheim Inspector.

Conrad Zepper, Consistorial-Rath und der Clafs Zweybrücken Inspector.

Paulus Euler / Consistorial-Rath und der Clafs Lichtenberg Inspector.

J. Paul Brück, Consistorial-Rath und der Clafs Neustadt Inspector.

J. C. Landfried / des Ober-Amts Meysenb. Landschreiber und des Ober-Consistorii Assessor.

Wolfgang Wilhelm Welcker, Pfarrer zu Achsens und des Ober-Consistorii Assessor.

Friedrich Joachim Marx / Landschaffts-Commisarius des Ober-Amts Bergzabern/ und des Ober-Consistorii Assessor.

J. S. Aullenbach / Landschaffts-Commisarius des Ober-Amts Zweybrücken.

W. L. Euler / Pfarrer zu Baumholder und der Clafs Lichtenberg Deputirter.

Johann Barth. Molenthiel / Pfarrer zu Roth/ Deputirter der Clafs Bergzabern.

Follemius, Evangelischer Inspector des Fürstenthums Zweybrück.

Christoph Richter / Pfarrer der Stadt Zweybrück.

Math. Thimäus, Pfarrer zu Bergzabern und Deputirter.

I. C. Wisan, Evangelischer Pfarrer zu Baumholder als Deputirter des Ober-Amts Lichtenberg.

P. P. Götz / Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Meisenh. und Deputirter dieses Ober-Amts.

Wir confirmiren zwar gnädigst vor stehenden zwischen unsern Reformirten und den Lutherischen / als beyde Theile der Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen dieses uners Herzogthumbs getroffenen Vergleich/ jedoch nur in so weit / als selbiger unseren Landes-Fürstlichen Rechten und Gerechtigkeit unabbrüchig / auch unserer Römisch-Catholischen Religion nicht präjudicirlich seyn kan/ lassen auch wohl geschehen / daß sie zu besserer Festhaltung dieser ihrer Convention die garantie an behörigen Orthen suchen. Datum Zweybrück den 10. Junii 1720.

Gustavus Pfalz-Graff.